

# Satzung der Gemeinde Dahme über den Bebauungsplan Nr. 20

Gebiet: Westlich Leuchtturmstraße, östlich Kellenhusener Weg "Südliches Kampland"

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 8. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 214), die Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 1422), die Planzeichnerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).



## Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB**

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind die gem. § 4 (3) Nr. 1, 2, 3, 4, 5 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig gem. § 1 (6) BauNVO.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind die gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig gem. § 1 (6) BauNVO.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO in Doppelhäusern unzulässig.

In Einzelhäusern ist jeweils maximal eine Ferienwohnung zulässig, sofern sie gegenüber der Hauptnutzung „Wohnen“ untergeordnet ist.
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB**

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 beträgt die Mindestgrundstücksgröße 1.500 m². In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 beträgt die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhausbebauung 500 m², für Doppelhausbebauung 700 m². Die maximale Grundstücksgröße beträgt 850 m².

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 beträgt die Mindestgrundstücksgröße 700 m². Die maximale Grundstücksgröße beträgt 1.200 m².

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist je angefangene 500 m² Grundstücksgröße eine Wohnung zulässig.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist je angefangene 700 m² Grundstücksgröße eine Wohnung zulässig.
- Größe der Baugrundstücke und Anzahl der Wohnungen gem. § 9 (1) 3 und 6 BauGB**

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 beträgt die Mindestgrundstücksgröße 1.500 m². In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 beträgt die Mindestgrundstücksgröße für Einzelhausbebauung 500 m², für Doppelhausbebauung 700 m². Die maximale Grundstücksgröße beträgt 850 m².

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 beträgt die Mindestgrundstücksgröße 700 m². Die maximale Grundstücksgröße beträgt 1.200 m².

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist je angefangene 500 m² Grundstücksgröße eine Wohnung zulässig.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist je angefangene 700 m² Grundstücksgröße eine Wohnung zulässig.
- Carports, Garagen und Nebengebäude gem. § 9 (1) 4 BauGB**

In den Allgemeinen Wohngebieten ist die Errichtung von Nebengebäuden, Garagen und Carports ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig gem. §§ 12 (6), 14 BauNVO.
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) 10 BauGB**

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1, sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur mit einer Höhentoleranz von 0,8 m bezogen auf 3,0 m ü. NNH zulässig.

Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur mit einer Höhentoleranz von 0,8 m bezogen auf 4,0 m ü. NNH zulässig.

Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind Abgrabungen nur mit einer Höhentoleranz von 0,80 m bezogen auf 4,0 m ü. NNH zulässig.
- Grundstückszufahrten gem. § 9 (1) 11 BauGB**

In den Allgemeinen Wohngebieten sind bei Einzelhausbebauung je Grundstück nur eine Grundstückszufahrt und bei Doppelhausbebauung nur zwei Grundstückszufahrten bis zu einer Breite von jeweils max. 4 m zulässig.
- Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB**

Innerhalb der Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist je angrenzendes Grundstück mind. ein heimischer, standortgerechter Laubb Baum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12 - 14 cm zu pflanzen.

Auf den übrigen Grundstücken ist jeweils mind. ein heimischer, standortgerechter Laubb Baum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12 - 14 cm zu pflanzen.

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen und der Grünfläche sind insgesamt 28 heimische, standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12 - 14 cm in je einer mind. 6 m² großen offenen Baumscheibe/Vegetationsfläche zu pflanzen, die gegen Befahren durch Fahrzeuge zu sichern sind. Von den im Plan dargestellten Pflanzorten kann abgewichen werden.

Im Bereich der südlichen Haupterschließungsstraße und der Leuchtturmstraße wird die Anpflanzung von Winter-Linden (*Tilia cordata*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) oder Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) empfohlen. Auf den übrigen Verkehrsflächen wird die Anpflanzung von Schwedischer Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vorgeschlagen.

Bei weiteren Gehölzpflanzungen und Hecken sind ebenfalls ausschließlich heimische Laubgehölze zu verwenden.

Alle anzupflanzenden und mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgängen sind diese in gleicher Art zu ersetzen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB**

Die festgesetzten Knickschutzstreifen sind als Gras- und Krautflur auszubilden, die 1-2x jährlich nicht vor dem 15. Juli zu mähen sind. Die Einsaat von regionalen Saatmischungen mit insektenfreundlichen Blühpflanzen ist zulässig. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art, Aufschüttungen, Abgrabungen und Ablagerungen sind unzulässig.

Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Eingriffsbereiche (Stellplätze, Wege, Terrassen) sind wasserundurchlässig herzustellen.

Dachflächenwasser und unbelastetes Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken zu versickern oder in geeigneten Einrichtungen zurückzuführen.

Flächen außerhalb der überbaubaren Flächen sind zu mind. 70% als Vegetationsfläche herzustellen. Versiegelungen jeder Art, auch Schotter- und Steingärten, sind darin unzulässig.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind lediglich wasserundurchlässige Wege, ebenerdige Terrassen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen im Sinne einer naturnahen Außenraumgestaltung mit einer Höhentoleranz von 0,80 m bezogen auf das mittlere Geländeneiveau von 4,0 m ü. NNH zulässig.

Die öffentliche Beleuchtung und die Beleuchtung auf den in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 westlich zum Knick ausgerichteten Grundstücken und auf den im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 südlich zur Leuchtturmstraße ausgerichteten Grundstücken ist mit Leuchtdioden mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil auszustatten. Helle Gebäudeaußenwände dürfen nicht angestrahlt werden. Sämtliche Leuchten sind nach unten auszurichten.

Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden mit Neigungen unter 25°, welche nicht zur Erzeugung erneuerbarer Energien nutzbar sind, sind mindestens extensiv zu begrünen.
- Bauliche Anlagen und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 9 (1) 23b BauGB**

Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu min. 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden Solarwärmekollektoren auf Dachflächen errichtet, so können die hiervon beanspruchten Flächen auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
- Höhenlage gem. § 9 (3) BauGB**

Die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen beziehen sich auf die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss.

Die Sockelhöhe entspricht der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss und darf max. 0,5 m über dem für das jeweilige Grundstück festgesetzten Höhenbezug liegen.

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 beziehen sich die festgesetzten Gebäudehöhen auf 3,0 m ü. NNH.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 beziehen sich die festgesetzten Gebäudehöhen auf 4,0 m ü. NNH.
- Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBO**

Fassaden sind aus Verblendenmauerwerk, als Putzflächen oder als Holzschalung in den Farbtonen gelb, rot bis braun mit Hellbezugswerten von min. 25 auszuführen. 30% der Wandflächen können abweichend gestaltet werden. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

Dachflächen sind mit Neigungen bis 50° zulässig und in den Farbtonen rot, braun oder anthrazit einzudecken.

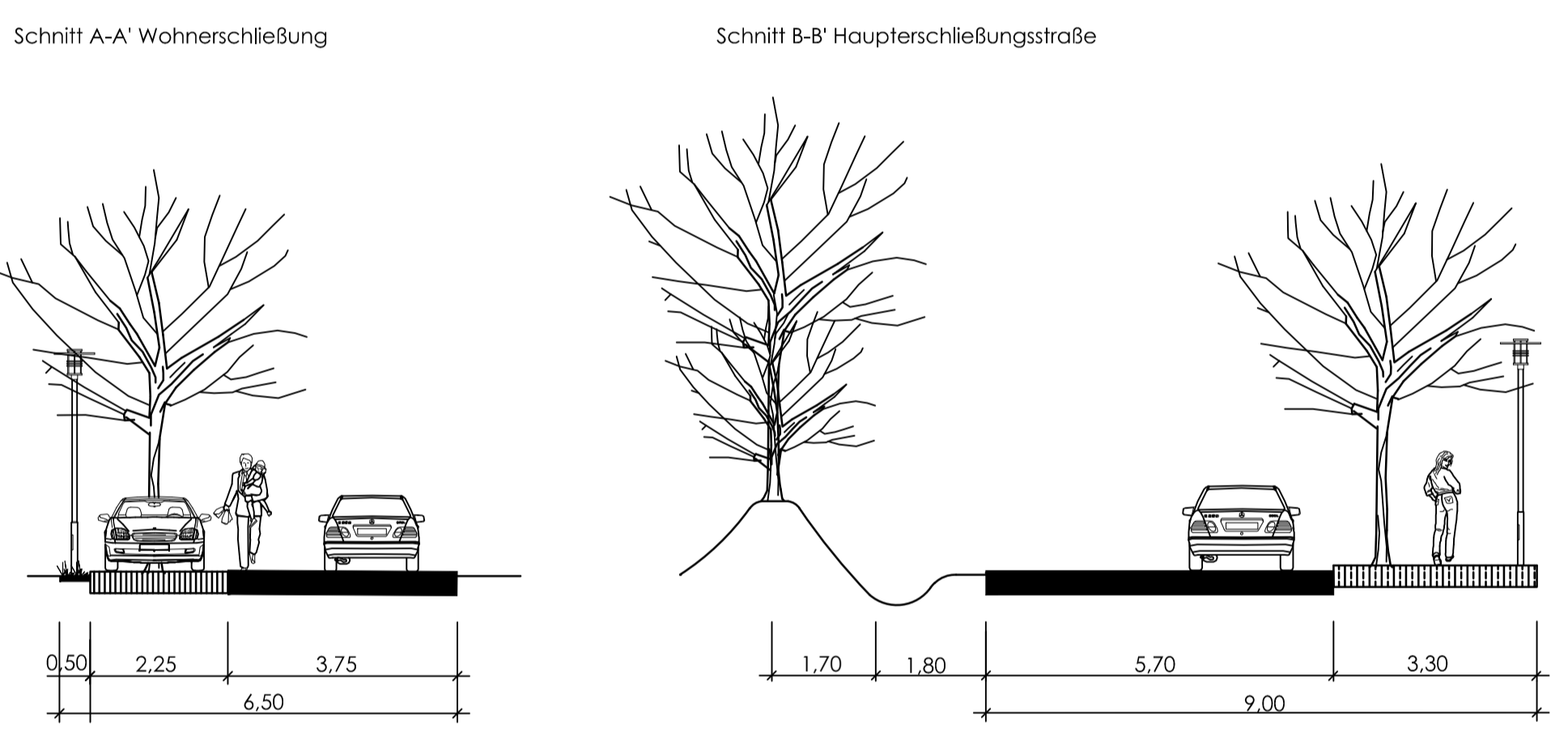
Doppelhäuser sind in Bezug auf Dachform und -farbe sowie First- und Traufhöhe jeweils einheitlich zu gestalten.

Garagen und Nebengebäude sind in Farbe und Material wie der zugehörige Hauptbaukörper auszuführen. Flachdächer und Holzbauten sind zulässig.

Für die Außenwand- und Dachgestaltung sind glänzende und spiegelnde Materialien nicht zulässig. Glasierete Dacheindeckungen sind zulässig.

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung von regenerativen Energien.

Grundstückseinfriedungen sind in den Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Sichtschutzwände sind ab einem Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze zulässig.



## Planzeichenerklärung

- Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen
- I. Festsetzungen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB
- WA** Allgemeines Wohngebiet
  - 0,3** Grundflächenzahl, z.B. 0,3
  - II** Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, z.B. II
  - FH** Max. zulässige Firsthöhe, z.B. 9 m
  - TH** Max. zulässige Traufhöhe, z.B. 6,5 m
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB
- ED** Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - E** Nur Einzelhäuser zulässig
  - Baugrenze

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 (1) 10 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsfläche
  - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Verkehrsberuhigter Bereich
  - Parkplatz
  - Ein- und Ausfahrt

- Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 12, 14 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Pumpstation
  - Elektrizität
- Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Grünflächen
  - Öffentliche Parkanlage

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
  - Knickschutzstreifen
- Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a + b BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Erhaltung von Bäumen

- Sonstige Planzeichen
- Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht gem. § 9 (1) 21 BauGB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO
  - Vermaßung in m

- II. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB
- Knicks gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
  - Bauverbot gem. § 82 (1) Nr. 1 LWG (Landesschutzdeich)
  - Bauverbot gem. § 82 (1) Nr. 3 LWG (Stellufer)
  - Schutzstreifen an Gewässern gem. § 35 (2) LNatSchG (150 m) (mittlere Wasserlinie)

- III. Darstellungen ohne Normcharakter
- Vorhandene Gebäude
  - Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung
  - Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
  - Künftig fortfallender Knick
  - In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
  - Anpflanzungen von Bäumen, mögliche Baumstandorte
  - Grundstücksnummerierung
  - Höhenlinien
  - Böschung
  - Künftig entfallende Bäume
  - Sonstige vorhandene Bäume
  - Lage der Schnittdarstellung
  - Mülltonnenstandplatz

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 5. März 2002. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und Ostholsteiner Nachrichten – Teil Nord am 20. August 2002 erfolgt.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 16. Oktober 2006 bis einschließlich 17. Oktober 2006 durchgeführt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15. Juni 2006 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Die Gemeindevertretung hat am 26. September 2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18. Dezember 2006 bis einschließlich 24. Januar 2007 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 6. Dezember 2006 in den Lübecker Nachrichten und Ostholsteiner Nachrichten – Teil Nord örtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.gremitz.eu“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde ebenfalls am 19. September 2006 hingewiesen.
  - Nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) ruhte das Verfahren bis 2019. Aufgrund der langen Zeitspanne sowie der sich zwischenzeitlich geänderten Planungsabsichten/Planinhalte hat die Gemeindevertretung am 9. Juli 2020 einen neuen Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2. Oktober 2020 bis 3. November 2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19. September 2020 in den Lübecker Nachrichten und Ostholsteiner Nachrichten – Teil Nord örtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.gremitz.eu“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde ebenfalls am 19. September 2020 hingewiesen.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 30. September 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom 20. Dezember 2023, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 7) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. März 2023 bis einschließlich 19. April 2023 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 4. März 2023 in den Lübecker Nachrichten und den Ostholsteiner Nachrichten – Teil Nord örtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.gremitz.eu“ ins Internet eingestellt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde ebenfalls am 4. März 2023 hingewiesen.
  - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20. Juli 2022 und 23. August 2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 23. August 2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- |                   |        |  |
|-------------------|--------|--|
| Dahme, 26.02.2024 | Siegel | gez. Friedrich-Suhr<br>Bürgermeisterin |
| Dahme, 26.02.2024 | Siegel | gez. Friedrich-Suhr<br>Bürgermeisterin |
| Dahme, 01.03.2024 | Siegel | gez. Friedrich-Suhr<br>Bürgermeisterin |
- Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk**
- Hiemit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Dahme übereinstimmt. Auf Anfrage beim Baumarkt der Gemeindeverwaltung Grömitz, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.
- Lübeck, 07.02.2024  
Siegel  
gez. Kummer  
Öffentl. best. Vermessungsingenieurin

## Hinweise

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden.

Die Baufeldreinigung und Bebauung müssen zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Offenlandvogelarten ebenfalls außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Sollte der Beginn der Baubereitungen innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Offenlandbrütern besetzt sind.

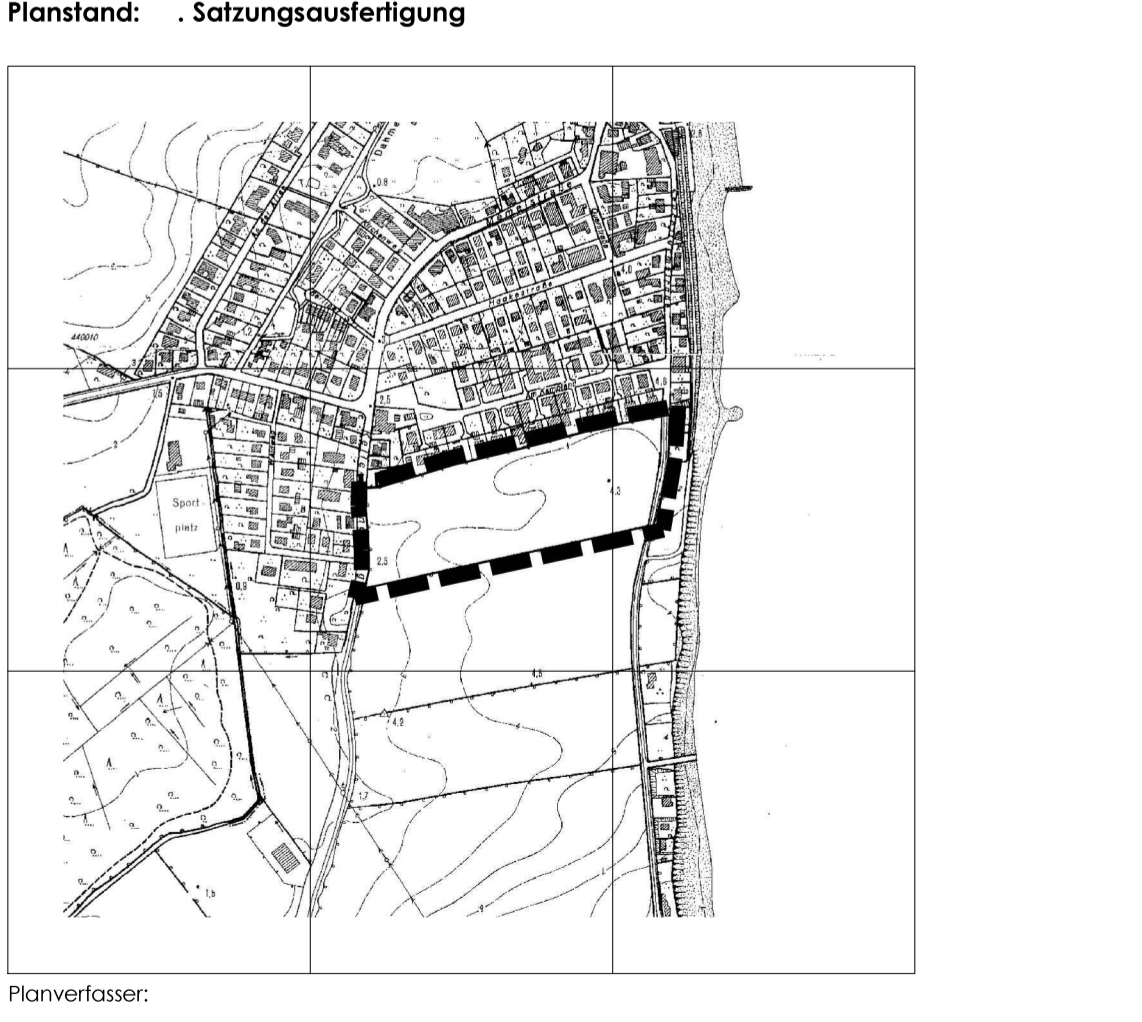
Der private Stellplatzbedarf ist auf den jeweiligen Grundstücken unterzubringen und richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Dahme.

DIN-Vorschriften, Verordnungen und andere Rechtsvorschriften, auf die in dieser Planung verwiesen wird, werden durch die Stelle, bei der die Planung auf Dauer eingesehen werden kann ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.08.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**Gemeinde Dahme**  
Kreis Ostholstein

**Bebauungsplan Nr. 20**  
Gebiet: Westlich Leuchtturmstraße, östlich Kellenhusener Weg  
"Südliches Kampland"



Planstand: Satzungsausfertigung

Planverfasser:

**Planlabor** **Stolzenberg**  
Architektur \* Städtebau \* Umwelplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner  
St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96  
eMail stolzenberg@planlabor.de  
www.planlabor.de